

Ferienhausarbeit

Sachverhalt:

Um den sinkenden Umfragewerten der eigenen Partei mit Hilfe eines aufmerksamkeitssträchtigen, konsensfähigen Themas entgegenzuwirken und um „auch mal an die Kinder zu denken“ beabsichtigt Bundesfamilienministerin F, gegen die ihrer Meinung nach extreme Zunahme kinderpornographischer Internet-Inhalte vorzugehen. Auf ihre Initiative hin bringt die Bundesregierung das folgende Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMÄG) ein:

„Artikel 1: Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetz [...] wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Erschwerung des Abrufs von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen

(1) Im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes führt das Bundeskriminalamt eine Liste über vollqualifizierte Domainnamen, Internetprotokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten, die Kinderpornographie nach § 184b des Strafgesetzbuchs enthalten oder deren Zweck darin besteht, auf derartige Telemedienangebote zu verweisen (Sperrliste). Es stellt den Diensteanbietern im Sinne des Absatzes 2 arbeitstäglich zu einem diesen mitzuteilenden Zeitpunkt eine aktuelle Sperrliste zur Verfügung.

(2) Diensteanbieter [...] haben geeignete und zumutbare technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Telemedienangeboten, die in der Sperrliste aufgeführt sind, zu erschweren. Für die Sperrung dürfen vollqualifizierte Domainnamen, Internetprotokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten verwendet werden. Die Sperrung erfolgt mindestens auf der Ebene der vollqualifizierten Domainnamen, deren Auflösung in die zugehörigen Internetprotokoll-Adressen unterbleibt. [...]

(3) Die Diensteanbieter haben die Sperrliste durch geeignete Maßnahmen gegen Kenntnisnahme durch Dritte, die an der Umsetzung der Sperrung nicht beteiligt sind, zu sichern.

(4) Die Diensteanbieter leiten Nutzeranfragen, durch die in der Sperrliste aufgeführte Telemedienangebote abgerufen werden sollen, auf ein von ihnen betriebenes Telemedienangebot (Stoppmeldung) um, das die Nutzer über die Gründe der Sperrung sowie eine Kontaktmöglichkeit zum Bundeskriminalamt informiert.

Artikel 2: Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Der Bundesrat, dem das Gesetz nach Art. 76 Abs. 2 GG ordnungsgemäß zugeleitet worden ist, regt in seiner Stellungnahme an, nicht das TMG zu ändern, sondern ein Spezialgesetz zu verabschieden. Dieser Auffassung schließt sich der zuständige Wirtschaftsausschuss des

Bundestags nach der ersten Lesung an und ändert das Gesetz insofern, als er den geplanten § 8a TMG n.F. als § 1 eines eigenständigen „Gesetzes zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen“ (ZugErschwG) bezeichnet. In anschließender zweiter und dritter Lesung wird das Gesetz unter korrekter Beteiligung des Bundesrates verabschiedet und vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet.

Kurz nach dem Inkrafttreten erfolgen die ersten auf dem Gesetz basierenden Sperrungen. Dabei wird die beim Leipziger Provider „X-GmbH“ gehostete Internet-Domain „s.de“ auf die Sperrliste gesetzt, woraufhin sie von fast allen großen Access-Providern in Deutschland gesperrt wird und nun für den überwiegenden Teil der Internet-Nutzer nicht mehr abrufbar ist. Unter dieser Domain betreibt der Satiriker S eine Internet-Seite, auf der er und andere sich kritisch über Politiker äußern. Außerdem führt S dort eine Liste von pornographischen Internetangeboten im In- und Ausland, die er für ihre seiner Meinung nach „miese Ausbeutung“ von Kindern und Prostituierten anprangert. Das BKA meint, der Verweis auf Inhalte, die teilweise den § 184b StGB erfüllen, rechtfertige eine Sperrung des Gesamtangebots.

S hält das Vorgehen des BKA für Zensur. Er ist der Meinung, das ZugErschwG sei formell fehlerhaft, zudem könne es nicht sein, dass das BKA geheim anhand nebulöser Kriterien darüber entscheide, welche Inhalte gesperrt werden. Die Sperrungen seien zudem nutz- und sinnlos, da sie an dem Umstand, dass es die Kinderpornographie im Internet weiter gebe, auch nichts änderten. Für versierte Nutzer seien die Sperrungen ohnehin zu umgehen. Vielmehr werde hier ein Zensurinstrument installiert, das, wie sein Beispiel zeige, gegen kritische politische Meinungsäußerungen und andere Angebote eingesetzt werden solle. Er wehrt sich daher vor den Verwaltungsgerichten gegen die Sperrung seines Internetangebots, scheitert aber in allen gerichtlichen Instanzen. Zuletzt wendet er sich form- und fristgerecht an das Bundesverfassungsgericht und meint, durch die Sperrung seines Internet-Angebots in seinen Grundrechten aus Art. 5 und 10 GG verletzt zu sein.

Aufgabe: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde des S.

Bearbeitervermerk: Alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen sind, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, zu erörtern. Eine eventuelle Prüfung von Grundrechten ist auf die im Sachverhalt genannten zu beschränken. Die Bearbeitung darf 25 Seiten (DIN A4, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5 Zeilen, 7 cm Rand rechts, je 2 cm Rand oben, unten und links, Schriftart: Times New Roman, normaler Zeichenabstand) nicht überschreiten.

Die Hausarbeit ist bis Mittwoch, den 19.8.2009, 17 Uhr am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Prof. Dr. Degenhart, Otto-Schill-Str. 2, 04109 Leipzig, 3. OG, Raum 331-335, abzugeben. Bei Aufgabe zur Post wirkt der Poststempel vom 19.8.2009 fristwährend.